



## VEREINBAHRUNGEN

### *Bestätigung der mündlichen Vereinbarungen zwischen dem Sängerkreis Weinheim e.V. und seinen Kreisvereinen – bei Gründung des Sängerkreises Weinheim e.V. – über die Abnahme von Konzertkarten anlässlich von Kreisveranstaltungen.*

Auf der Jahreshauptversammlung des Sängerkreises Weinheim e.V. am 16. März 2002 Beim MGV Sängerbund 1889 Oberflockenbach e.V. wurde auf Antrag vom GV "Liedertafel von 1893 e.V. Weinheim über den mündlichen Beschluß - zwischen dem Sängerkreis Weinheim e. V. und seinen Kreisvereinen auf der Mitgliederversammlung 1984 – über die Abnahme von Konzertprogrammen abgestimmt.

Vor der Abstimmung fand eine Aussprache statt

Es wurde darüber abgestimmt, ob die bisherige Regelung beibehalten werden soll.

Bei offener Abstimmung ergab sich folgendes Ergebnis:

38 Ja-Stimmen  
8 Nein-Stimmen  
5 Enthaltungen

Damit wurde der Abnahme von Konzertprogrammen in der bisherigen Form mit großer Mehrheit zugestimmt.

#### Schlüssel für die Zuteilung von Konzertprogrammen

Vereine mit unter 50 Aktiven erhalten 10 Programme zum Verkauf  
Vereine mit unter 100 Aktiven erhalten 16 Programme zum Verkauf  
Vereine mit über 100 Aktiven erhalten 25 Programme zum Verkauf

Oberflockenbach, den 16. März 2002

Für den Kreisvorstand

Norbert Raab  
Kreisvorsitzender

## Neufassung für die Zuteilung von Konzertprogrammen

Bei der Herbstarbeitstagung am 25. Oktober 2015 im Sängerheim des MGV 1850 Hohensachsen wurde über eine Neufassung der Pflichtabnahme von Konzertkarten bei Veranstaltungen des Sängerkreises beraten. Bei einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen wurde folgende Vereinbarung beschlossen:

Vereine bis 20 Sängerinnen und Sänger nehmen 5 Karten ab.  
Vereine bis 40 Sängerinnen und Sänger nehmen 10 Karten ab.  
Vereine bis 60 Sängerinnen und Sänger nehmen 15 Karten ab.  
Vereine bis 80 Sängerinnen und Sänger nehmen 20 Karten ab.  
Vereine über 80 Sängerinnen und Sänger nehmen 25 Karten ab.

Dabei wurde vereinbart, dass der Sängerkreisvorstand die Karten an die Vereine verschickt. Ein Zahlschein zur Überweisung des Betrages an den Sängerkreis Weinheim liegt dann dieser Sendung bei. Dieser Betrag ist spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Karten zu entrichten.

Diese Neufassung für die Zuteilung von Konzertprogrammen zwischen den Kreis-Vereinen und dem Sängerkreis Weinheim tritt damit am 25. Oktober 2014 in Kraft.

Hohensachsen, 25.10.2014

Für den Sängerkreis Weinheim e. V.

Rudi Neumann  
Kreisvorsitzender